

12.03.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2028 vom 10. Februar 2014
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/5076

Zuweisungen des Landes an die Kommunen

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 2028 mit Schreiben vom 11. März 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Rahmen der Jahresauftakt-Pressekonferenz am 16. Januar 2014 erklärte Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, dass die Kommunen in diesem Jahr die Summe von annähernd 20 Milliarden Euro erhalten würden, um ihre Aufgaben vor Ort zu erfüllen. Ein Großteil der Summe, rund 9,4 Milliarden Euro, wird über den jährlichen kommunalen Finanzausgleich den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

1. Welche konkreten Mittel erhalten die Kommunen vom Land, abseits der Zuweisungen des GFG (Gegenstand und Volumen absolut sowie je Einwohner unter Angabe der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaft)?

Eine flächendeckende Darstellung, die die „Finanzmittelbezüge“ für die einzelnen nordrhein-westfälischen Kommunen ausweist, liegt der Landesregierung nicht vor.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Antwort vom 19. Februar 2014 auf die Kleine Anfrage 1935 des Abgeordneten Kai Abruszat der Fraktion der FDP „Kommunal Finanzen: Welche Zuwendungen erhalten die NRW-Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs?“ (LT-Drs. 16/4906) hin.

Datum des Originals: 11.03.2014/Ausgegeben: 17.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie entwickelten sich die Zuweisungen des Landes an die Kommunen abseits des Gemeindefinanzierungsgesetzes seit dem Jahr 1982?

Die Entwicklung der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts stellt sich wie folgt dar:

Jahr	DM	EUR ¹⁾
1982	1.728.935.300,0	883.990.582,0
1983	2.074.054.800,0	1.060.447.380,0
1984	2.290.399.800,0	1.171.062.822,0
1985	2.057.036.800,0	1.051.746.215,0
1986	2.392.797.300,0	1.223.417.833,0
1987	2.450.639.700,0	1.252.992.182,0
1988	2.606.527.600,0	1.332.696.400,0
1989	2.797.834.000,0	1.430.509.809,0
1990	4.267.733.200,0	2.182.057.336,0
1991	4.182.642.600,0	2.138.551.203,0
1992	5.323.920.900,0	2.722.077.532,0
1993	5.112.391.800,0	2.613.924.421,0
1994	5.627.984.000,0	2.877.542.527,0
1995	5.722.147.100,0	2.925.687.355,0
1996	8.607.379.300,0	4.400.883.154,0
1997	9.231.521.700,0	4.720.002.096,0
1998	8.422.111.700,0	4.306.157.335,0
1999	7.701.851.600,0	3.937.894.193,0
2000	7.641.236.000,0	3.906.901.929,0
2001	7.426.274.000,0	3.796.993.604,0
2002		3.538.031.300,0
2003		3.520.622.100,0
2004		4.120.835.100,0
2005		5.195.778.400,0
2006		5.437.784.300,0
2007		5.510.774.500,0
2008		5.855.924.600,0
2009		5.825.810.500,0
2010		5.992.161.600,0
2011		6.866.051.400,0
2012		8.228.291.300,0
2013		8.845.792.900,0
2014		9.676.448.400,0

Stand: 21. Februar 2014

¹⁾ amtlicher Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,95583 DM

3. ***Welche Mittel würden die einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens im Jahr 2014 landesseitig über den Kraftfahrzeugsteuerverbund erhalten, wäre er in den achtziger Jahren nicht abgeschafft, sondern unverändert beibehalten worden?***
4. ***Welche Mittel würden die einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens im Jahr 2014 landesseitig über den einheitlichen kommunalen Zuschlag von 4,5 Punkten der Bemessungsgrundlage auf die Grunderwerbsteuer erhalten, wäre er in den achtziger Jahren nicht abgeschafft, sondern unverändert beibehalten worden?***
5. ***Wie groß ist die Differenz zwischen den Mitteln, die die Kommunen Nordrhein-Westfalens insgesamt im Jahr 2014 landesseitig erhalten werden und den Mitteln, die sie im Jahr 2014 erhalten hätten, wenn die unter 4. genannte Abschaffung nicht stattgefunden hätte, zugleich jedoch auch die Einbringung des Anteils von vier Siebteln des Grunderwerbsteueraufkommens in den Steuerverbund unterblieben wäre?***

Die zu den Fragen 3 bis 5 erbetenen Berechnungen setzen hypothetische, vom Willen des jeweiligen Gesetzgebers abweichende Szenarien voraus. Solche Überlegungen wurden von der Landesregierung nicht angestellt. Entsprechende Berechnungsergebnisse liegen ihr auch nicht vor.